



Knaub
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen
04. Feb. 2011
RAe Hardt & Fritz

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der ID Medien Verwaltungsgesellschaft GmbH, vert. d. d. Geschäftsführung,
Fleestedter Ring 5, 21217 Seevetal,
2. der ID Medien Verlag für Internetdienste und digitale Medien e. K., Mittelweg 169,
20148 Hamburg,
3. der R.I.D. Reise-Informationsdienst GmbH & Co. KG, vertr. d. ihre Geschäftsfüh-
rung, Waldhoferstr. 102, 69123 Heidelberg,
4. des Herrn Oliver Weyl, Waldhoferstr. 102, 69123 Heidelberg,
5. der Frau Doris Fraccalvieri, Waldhoferstr. 102, 69123 Heidelberg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker, Mozartstr.
4 - 10, 53115 Bonn,

g e g e n

Herrn Dr. Peter Niehenke, c/o Astrologiezentrum Freiburg GmbH, Blumenstr. 39,
79111 Freiburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hardt u.a., Königstr. 46 a,
23552 Lübeck,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 06.10.2010
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske, den Richter am Landgericht
Büch und den Richter Müller

für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass
dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungs-
haft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €,
Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

über die Kläger und/oder die von den Klägern betriebenen Internetseiten
und/oder Domains, auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadres-
sen

www.gegenjustizunrecht.ru,

www.gegenjustizunrecht.vu,

www.beschwerdezentrum.de,

www.beschwerdezentrum.org,

www.beschwerdezentrum.vu,

www.adressbuchbetrug.info

www.adressbuchbetrug.vu

wörtlich oder sinngemäß

zu äußern, Oliver Weyl verstecke sich bei seinen Raubzügen hinter Strohmännern.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern zu je 17,5 %, dem Beklagten zu 12,5 % auferlegt.

Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000 € vorläufig vollstreckbar. Ihnen wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Erwähnung der Kläger in Verbindung mit den antragsgegenständlichen Äußerungen

- Doris Fraccalvieri stünde in Verbindung zur Tourismus-Abzocke,
- Oliver Weyl verstecke sich bei seinen Raubzügen hinter Strohmännern
- das Internet-Angebot unter www.deutsches-handwerk.de sei völlig wertlos
- der Aufforderung, den Klägern die Konten sperren zu lassen

auf Internetseiten, für die der Beklagte nach deren Behauptung verantwortlich sein soll.

Zwischen den Parteien gab es ein einstweiliges Verfügungsverfahren mit anderen Äußerungen als den streitgegenständlichen (LG Köln 28 O 498/07), zu dem das Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen 28 O 703/07 folgte. Auf den Antrag vom 17.09.2007 verbot die Kammer im Eilverfahren durch Beschluss vom 18.09.2007 dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung,

„die Antragsteller und/oder die von den Antragstellern betriebenen Internetseiten und/oder Domains, insbesondere die Internetportale

www.gewerbeauskunft.de,

www.kfz-verzeichnis.de,

www.deutsches-handwerk.de,

www.deutsche-handwerker.info,

www.buero.info,

www.reise-deutschland.de,

www.reise-baden-wuerttemberg.de

auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadressen

www.gegenjustizunrecht.ru

www.gegenjustizunrecht.vu

wörtlich oder sinngemäß als „Adressbuchbetrüger“, „Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerkes“, „Adressengräber“ zu bezeichnen und/oder in einer Auflistung von Firmen oder Personen aufzunehmen, die betrügerisch tätig seien.“ Auf den Widerspruch des Beklagten – maßgeblich gestützt auf die Behauptung seiner fehlenden Passivlegitimation - wurde die einstweilige Verfügung durch Urteil vom 16.01.2008 bestätigt. Die Berufung hiergegen wurde durch das OLG Köln durch Urteil vom 31.07.2008 (OLG Köln 15 U 37/08) zurückgewiesen.

Die Klägerin zu 2), eine einzelkaufmännische Unternehmung der Klägerin zu 5), betreibt unter anderem folgende Internetportale:

www.gewerbeauskunft.de, www.kfz-verzeichnis.de, www.deutsches-handwerk.de, www.deutsche-handwerker.info und www.buero.info.

Die Klägerin zu 3), deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 5) ist, betreibt unter anderem die Internetportale

www.reise-deutschland.de und www.reise-baden-wuerttemberg.de.

Die Klägerin zu 5) ist Inhaberin der Klägerin zu 2) und Geschäftsführerin der Klägerinnen zu 1) und 3). Der Kläger zu 4) ist der frühere Geschäftsführer der Klägerinnen zu 1) und 3). Die Klägerin zu 1) ist die Komplementärin der Klägerin zu 3).

Der Kläger zu 4) ist der Lebensgefährte der Klägerin zu 5) und zusammen mit dieser geschäftlich tätig. Der Kläger zu 4) und die Klägerin zu 5) sind über die oben genannten Internetseiten hinaus im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Internetseiten tätig. Unter der für ID Medien verwendeten Seevetaler Anschrift gibt es nur einen Briefkasten. Dieses Unternehmen ist beteiligt an RID Reise-Informationsdienst, an RTZ Reise-Tourismus zentrale Onlineauskunft GmbH & Co. KG. Unter anderem werden oder wurden folgende Internetdomains betrieben:

Rd24.net, bundesrepublik24.de, deutschland24.de, deutschland24.net, deutschlandbesuch.de, landestourismus.de, restaurants24.de, reise-schweiz.de, tagung24.de, tourismus24.de, tourismus-buero.de, touristinfo24.de, touristinformation.de, zimmernachweis24.de, bauen-wohnen.de, infobau-handwerk.de, bau-sanierung.com, deutsches-handwerk.de, deutsches-handwerk.com, deutsches-handwerk.info, gewerbeauskunft.de, gewerbe-information.de, handwerker-auskunft.com, handwerker24.com, innenausbauarbeiten.com, malersuche24.de, sanierung-renovierung.de, stukkateure.info. Insoweit wird auch auf das Anlagenkonvolut K 57 sowie auf die von dem Beklagten eingereichte Tabelle zum Schriftsatz vom 27.03.2008, Bl. 339 ff. d.A.

Die Klägerin zu 5) hatte ursprünglich die Domain www.deutschland24.de auf sich registriert; sie ist nach wie vor zusammen mit Patrick Hewer Gesellschafterin der Deutschland24.de GmbH. Diese Firma arbeitet Urlaubs- bzw. Reiseprosperkte örtlicher Fremdenverkehrsvereine durch und sucht nach dort bereits inserierenden Inhabern von Ferienwohnungen, Appartement-Vermietungen u.ä.. Diese Informationen nutzt sie für die Internetseite www.touristauskunft.de; die von dort betriebene Domain tourist-info.net lautet direkt auf sie. Die Fremdenverkehrsvereine in Oberstdorf bzw. in Roetgen wiesen in ihren Internetauftritten darauf hin, dass die Firma „touristauskunft“ einen Eintrag auf ihrer Internetseite anbiete. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Angebote genau geprüft werden sollten (Oberstdorf) bzw. dass es sich um eine unabhängige Internetseite handele, die mit dem Verkehrsverein nichts zu tun habe (Roetgen).

Auf der Internetseite www.adressbuchbetrug.info findet sich in einer der Klägerin zu 5) gewidmeten Rubrik folgende Überschrift eines Textes, der sich mit der Internetseite deutschland24.de befasst: „Die Verbindung von Doris Fraccalvieri zur Tourismus-Abzocke“ (Anlage K 23, Bl. 53 d.A.). Auf derselben Internetseite befasst sich ein weiterer Text in der Rubrik „Oliver Weyl – Eine Firmenübersicht“ mit dem Kläger zu 4). Unter der Überschrift „Oliver Weyl kann auf eine langjährige Karriere im Adressbuch-

geschäft zurückblicken“ findet sich folgender Text: „Oliver Weyl taucht selbst namentlich kaum irgendwo auf und versteckt sich bei den Raubzügen lieber hinter Strohmännern.“ Es folgt dann eine Aufzählung von Firmen, in denen der Kläger zu 4) tätig sei (Anlage K 24, Bl. 54 f d.A.). In der Rubrik zur Klägerin zu 1) heißt es unter der Überschrift „Die Adressgräber“: www.Deutsches-Handwerk.de - ist völlig wertlos. Es folgt sodann ein Link „mehr Infos“ sowie ein weiterer „zur Übersicht alle Adressgräber“, in der nächsten Rubrik sodann ein Text mit der Überschrift „Das Formular“ (Anlage K 25, Bl. 56 f d.A.). In der Rubrik „Was kann jedermann gegen diese Betrügereien unternehmen“ findet sich – als Link anklickbar – u.a. der Text „Das Bankkonto dubioser Geschäftemacher sperren“ (Anlage K 26, Bl. 58). Bereits in dem vorgenannten Text (Anlage K 25) wird unter „Das Bankkonto“ der Text „Den Onlinern das Bankkonto sperren lassen unter: Was kann noch getan werden“. In dem Abschnitt unter Anlage K 26 findet sich unter der Überschrift „Das Bankkonto dubioser Geschäftemacher sperren“ folgender Absatz: „ Die Banken haben eine Art freiwillige Selbstkontrolle – dubiosen Geschäftemachern wird das Bankkonto gesperrt und gekündigt, sobald die Banken erfahren, dass hier krumme Geschäfte getätigt werden. Jede Bank hat dafür eine zentrale Anlaufstelle, die meist bei der Rechtsabteilung angesiedelt ist. Mehr Info hier“.

Die Kläger behaupten, der Beklagte sei für die Internetseiten www.gegenjustizunrecht.ru, www.gegenjustizunrecht.vu, www.beschwerdezentrum.de, www.beschwerdezentrum.org, www.beschwerdezentrum.vu, www.adressbuchbetrug.info und www.adressbuchbetrug.vu verantwortlich. Unstreitig ist der Beklagte jedoch für beide gegenjustizunrecht-Seiten nicht registriert; vielmehr war die Seite www.gegenjustizunrecht.ru auf Viktor Gubarenko und www.gegenjustizunrecht.vu war auf Ines Wasserman, Redaktion Gegenjustizunrecht registriert, letztere mit einer New Yorker Adresse, unter der ein Hotel betrieben wird. Dort war Frau Wasserman nach den Recherchen der Kläger nicht bekannt. Die Registrierung wechselte dann auf den Namen Dr. Michael Aschenbach und dann auf den Namen Martina Gerber.

Für die Passivlegitimation des Beklagten berufen sich die Kläger unter anderem auf das Urteil des OLG Köln vom 31.07.2008 (Az.: 15 U 37/08) in dem einstweiligen Verfügungsverfahren. Zu „gegenjustizunrecht“ beziehen sich die Kläger zudem auf einen Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen zu Az. der Staatsanwaltschaft 808 Js 303/07, in

dem von einer Verantwortlichkeit des Beklagten für die beiden unter dieser Bezeichnung betriebenen Internetseiten ausgegangen werde (Anlage K 3, Bl. 22 ff. d.A.). Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Aachen hätten ergeben, dass der Beklagte für die unter gegenjustizunrecht betriebenen Internetseiten verantwortlich sei. Die Verantwortlichkeit des Beklagten für die unter „adressbuchbetrug“ betriebenen Seiten ergebe sich aus der engen inhaltlichen und technischen Verknüpfung. Eine besonders enge und organisatorische Verbindung bestehe darüber hinaus zwischen adressbuchbetrug.info und -.vu, die eine Domain verlinke auf die andere, zu den Seiten eines vermeintlichen „Beschwerdezentrums“, hinter dem sich der Beklagte verberge und dessen Aktivitäten er steuere. Die „adressbuchbetrug“-Seiten seien auf das „Beschwerdezentrum“, also die fiktive Adresse des Beklagten registriert. Der html-Quellcode von gegenjustizunrecht.ru habe im Hinblick auf die dort vom Internet-suchmaschinenbetreiber „Google“ geschalteten Anzeigen dieselbe Kunden-Nummer, die sich auch im html-Quellcode für die Internetseite adressbuchbetrug.info finde, was die dort von „Google“ geschalteten Anzeigen betreffe. Rufe man die Seite gegenjustizunrecht.ru-Seite auf, so finde sich dort neben Google-Anzeigen einzig ein prominenter Link zur Domain adressbuchbetrug.info, was belege, dass der Beklagte den auf den vermeintlichen „Adressbuchbetrug“ bezogenen Teil der Inhalte von gegenjustizunrecht.ru nicht aus dem Internet entfernt, sondern auf eine andere von ihm betriebene Seite verlagert habe. Enge Verbindungen bestünden auch zwischen den Seiten des Beschwerdezentrums und den Seiten zum Adressbuchbetrug. So finde sich ein hervorgehobener Link auf adressbuchbetrug.info auch auf der Startseite des Beschwerdezentrums mit seinen Endungen .de, .org und .vu. Auch für die Internet-seiten des Beschwerdezentrums sei der Beklagte verantwortlich. Das Beschwerde-zentrum diene ihm dazu, sich der Verantwortung für seine Aktivitäten zu entziehen. Der Beklagte gebe sich auf Briefbögen als Inhaber des Beschwerdezentrums aus. Zwar behaupte er, er sei seit November 2005 nicht mehr Betreiber des Beschwerde-zentrums und habe die Herausgeberschaft auf einen Verein „beschwerdezent-rum.org“ übertragen; einen solchen Verein gebe es allerdings nirgends. Auch dessen Hausanschrift werde nirgends mitgeteilt. Inhaber des einzig angegebenen Postfachs in Solothurn sei der Beklagte. Die Adresse des Beschwerdezentrums entspreche ebenfalls der Adresse des Beklagten. Der angebliche Verein sei nicht im Schweizer Handelsregister – vergleichbar dem deutschen Vereinsregister – eingetragen und keine existente juristische Person. Auch sonst finde sich keine ladungsfähige An-schrift für das „Beschwerdezentrum“.

Trotz der angeblichen Übertragung sei der Beklagte weiterhin in der Lage, Inhalte der Internetseite des Beschwerdezentrams zu verändern; er habe weiterhin administrativen Zugriff auf diese Seiten. Der Beklagte sei zudem Verantwortlicher der Unterseiten der Internetseite beschwerdezentrum.de, -.org und -.vu, was durch den Linkverweis von „Forum für den Missbrauch wirtschaftlicher Macht“ auf nihenke.net belegt werde. Zentrumsforen.net sei eine weitere Spiegelseite des Beschwerdezentrams gewesen. Der Beklagte habe noch im April 2006 erklärt, an der weiteren Entwicklung des Beschwerdezentrams beteiligt zu sein. Er greife für seine eigenen Aktivitäten zudem auf Adresse des Beschwerdezentrams zurück (Anlage K 15, Bl. 38 d.A.). Die gespiegelte Domain beschwerdezentrum.vu sei auf den Beklagten registriert, was ebenfalls die Identität zwischen dem angeblichen Verein und dem Beklagten belege, zumal die Seiten dieser Domain mit den übrigen Seiten des „Beschwerdezentrams“ inhaltlich übereinstimmten. Die Domain adressbuchbetrug.info, zunächst auf den Beklagten registriert, im weiteren/aktuell auf das Pseudonym des Beklagten, Dr. Michael Aschenbach, angemeldet, sowie adressbuchbetrug.vu seien ihrerseits auf das vermeintliche Beschwerdezentrum registriert. Die in der Whois-Abfrage angegebenen sonst genannten Personen seien in Solothurn nicht bekannt.

Der Beklagte sei Admin-C und Tech-C von beschwerdezentrum.de, Tech-C von beschwerdezentrum.org und – unstrittig - Halter der Domain beschwerdezentrum.vu. Die verbleibenden Domains seien entweder auf eine Ines Wasserman oder einen Michael Aschenbach registriert; hinter diesen Namen verberge sich aber auch der Beklagte. Für die Domain gegenjustizunrecht.vu war – unstrittig - Frau Wassermann registriert. Klägerseits sei jedoch herausgefunden worden, dass sie in dem Hotel in New York, das als ihre Adresse angegeben sei, nicht bekannt sei. Postsendungen würden mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurückgeschickt. Der Vortrag des Beklagten zur Person der Frau Wasserman sei unsubstantiiert und widersprüchlich. Hiernach wisse er zwar nichts von Existenz dieser Person, trage aber dennoch zu deren Motivation, Gesundheitszustand als Detailwissen vor. Er entwickle die Geschichte von Schriftsatz zu Schriftsatz fort. Darüber hinaus könne jedoch keiner ihre Existenz bezeugen. Das Argument des Beklagten, es sei nicht möglich, Domains für nicht existente Personen zu sichern, weshalb es sie zwangsläufig gebe, sei falsch. Man könne Domains mit der Endung -.vu innerhalb von wenigen Minuten registrieren, weshalb Eintragung von Frau Wasserman nichts besage. Dass die angebliche Frau Wasserman bei der Registrierung die Adresse des Beschwerdezentrum angegeben habe, zeige wiederum, dass der Beklagte dahinter stecke.

Auch Zahlungsflüsse belegten Personenidentität zwischen dem angeblichen Verein Beschwerdezentrum und dem Beklagten. Am 15.1.2007 habe die angebliche Redaktion des Beschwerdezentrum gemeldet, ein Betrag von 200 € sei auf das Paypal-Konto einer Kollegin (redaktion@ gegenjustizunrecht.vu) überwiesen worden, die ein besonders brisantes Projekt eigenverantwortlich betreue. Aus dem Kontext ergebe sich, dass es sich dabei um die angebliche Frau Wasserman handele. Der Beklagte selbst teile mit, er führe ein geschäftliches und ein privates Paypal-Konto, was bedeute, der Beklagte überweise sich selbst Geld. Es komme folgendes hinzu: der für die angebliche Frau Wasserman vorgelegte Zahlungsbeleg (Secure Payment Page Wasserman, Anlage zum Protokoll vom 23.07.2008) enthalte die IP-Nummer 62.202.22.243, eine Adresse unter der nur die Domain „niehenke.biz“ gehostet sei, was bedeute, dass der Zahlungsvorgang von einem Internet-Anschluss vorgenommen worden sei, auf dem ausschließlich eine von dem Beklagten gehaltene und bezahlte Internet-Adresse liege. Darüber hinaus sei im DNS-Eintrag der Seite gegenjustizunrecht.vu unter der Rubrik „E-Mail“ peter.niehenke.name genannt. Auch der angebliche Beleg von Aschenbach deute auf den Beklagten hin; der versende nämlich unter Ines Wasserman@web.de E-Mails. Außerdem sei die angebliche Zahlung ausweislich der IP-Adresse von einem deutschen Internet-Anschluss in Auftrag gegeben worden.

Hinsichtlich des Beschwerdezentrams laute die Nummer des Bereitschaftstelefon 079 31 44 994, dieser Anschluss sei auf den Beklagten registriert. Zu dem Mobilfunkanschluss sei nach der Erklärung des Herrn Stauffer die Festnetznummer 034 435 1327 hinterlegt, von der eine Internet-Abfrage ergebe, dass es sich um die Telefonnummer des Beklagten in der Schweiz handele. Ferner trete der Beklagte als Vertreter des Beschwerdezentrams auf, z.B. in der Hessenschau vom 2.10.2007. Auch die vom Verein verwendeten Telefonnummern deuteten auf den Beklagten hin; so sei die Nummer des Vereins (034 435 01 72) auf eine Adresse registriert, an der sich das Internet-Astrozentrum befindet und wo auch der Beklagte wohnen solle. Nach der Handelsregisterabfrage sei der Beklagte einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Anteilseigner der GmbH. Diese Nummer werde auch noch als Kontakt Nummer des Beschwerdezentrams angegeben.

Der Beklagte finanziere zudem die Aktivitäten des Vereins, der Einnahmen über Google-Anzeigen erziele. Zu diesem Zweck sei ein Google-AdSense-Konto eröffnet worden, auf das die Einnahmen gebucht werden. Dahinter stehe der Beklagte, der

einen entsprechenden Kontoauszug vorgelegt habe. Dieser laute auf die Internet-Astrozentrum GmbH; die dort angegebene Telefonnummer sei eine des Beklagten.

Soweit der Beklagte behauptete, die Verantwortlichkeit der Seite „gegenjustizunrecht.vu“ sei von einer angeblichen Frau Wasserman auf einen Dr. Aschenbach übergegangen, so sei keine dieser beiden Personen existent. Vielmehr seien beide Namen Pseudonyme des Beklagten. Ferner gebe es gar keine Angaben zu einem Herrn Gubarenko, genauso wie für Aschenbach; der – obwohl von dem Beklagten als „Redaktionsleiter“ bezeichnet, von ihm nicht als Zeuge benannt werde. Aschenbach sei nicht bei Nationalbibliothek registriert, obwohl er dort mit seiner Promotion verzeichnet sein müsste. Darüber hinaus gebe sich der Beklagte auf Briefbögen als „Inhaber“ des Beschwerde zentrums aus, dessen Adresse derjenigen des Beklagten entspreche. Nach wie vor könne der Beklagte Inhalte auf der Internetseite „Beschwerdezentrum“ verändern und er habe erklärt, an der weiteren Entwicklung des Beschwerde zentrums beteiligt zu sein. Der Beklagte greife bei seinen Aktivitäten auf die Adresse des Beschwerde zentrums zurück. Die gespiegelte Seite beschwerdezentrum.vu sei auf den Beklagten registriert, der als Kontaktadresse beschwerdezentrum.org angebe.

Dennoch gebe es weitere Belege für die Störereigenschaft des Beklagten: Die E-Mail-Adresse aschenbach@postmail.ch sei auf einen am 5.9.1949 geborenen Michael Aschenbach eingerichtet, Die angegebene Anschrift in Solothurn sei die von Herrn Stauffer, bei dem sich der Beklagte regelmäßig aufhalte. Die Person Aschenbach sei beim Schweizer EMA nicht registriert, ihr Geburtstag ist Zahlendreher zu dem Geburtstag des Beklagten: 9.5.1949. Bei der Übertragung der Domain beschwerdezentrum.vu von dem Beklagten auf Aschenbach sei die E-Mail-Adresse verein@beschwerdezentrum.org unverändert geblieben. Die Personenidentität Beklagter-Wasserman-Aschenbach ergebe sich auch daraus, dass Aschenbach schon auf „gegenjustizunrecht“ veröffentlicht habe, als die Seite angeblich noch von Wasserman betrieben worden sei.

Nach einer qualifizierten Whois-Abfrage zu der Domain „gegenjustizunrecht.vu“ enthalte der SOA (Start of Authority)-Eintrag die Angabe „peter.niehenke.name“, wobei es sich um eine technisch abgewandelte Schreibweise der E-Mail-Adresse peter@niehenke.name handele. Entsprechendes ergebe sich für die Seite „beschwerdezentrum.vu“, bei der zwar ein Dr. Michael Aschenbach als Inhaber angegeben sei, jedoch weise der SOA-Eintrag wiederum die E-Mail-Adresse des Beklagten auf. Die

Domain „niehenke.name“ werde unter derselben IP-Adresse gehostet wie die Seite „astrologiezentrum.de“, die das Unternehmen des Beklagten (Internet-Astrologiezentrum GmbH) betreibe.

Auch gebe es seitens des Beklagten keinen substantiierten Vortrag zu Frau Martina Gerber, was zeige, dass es sich hier ebenfalls um eine fiktive Person handele, die benannt werde, um die Identität des Beklagten zu verschleiern. Insbesondere erkläre der Beklagte nicht, warum er sie über Monate unerwähnt ließ, um sie jetzt aus dem Hut zu zaubern. Auf der Seite gegenjustizunrecht.vu fehle im Übrigen das Impressum, dort sei nur eine Telefonnummer angegeben (01212 580748609), die nach den Ermittlungen der Kläger der Person des Aschenbach, also dem Beklagten zugeordnet sei. Auch in der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Plümpe finde sich kein Hinweis auf Frau Gerber. Zur Ermittlung ihrer Identität sei das Zeugnis von Rechtsanwalt Lankes unergiebig, da dieser nur mitteilen könne, was ihm gesagt worden ist, jedoch nicht, ob das der Wahrheit entspreche. Hier käme nur das Zeugnis der Frau Gerber selbst in Betracht.

Schließlich gebe es den angeblichen Verein beschwerdezentrum.org mangels Mitgliedern nicht mehr; dieser habe nur noch den Beklagten als Mitglied, während die Mindestzahl bei zwei Mitgliedern liege. Gründungsmitglieder seien gewesen die Herren Barbaric, Stauffer und der Beklagte. Als Chefredakteur und Vorsitzender habe zeitweise Herr Fügner fungiert. Barbaric habe erklärt, seit dem 1.1.08 nicht mehr Mitglied zu sein, zu Stauffer sage der Beklagte selbst, dass er Mitglied gewesen sei (also in der Vergangenheitsform) und auch Fügner bestreite, für den Verein tätig zu sein.

Alle Kläger seien von allen streitgegenständlichen Äußerungen betroffen, weil sie als Teile eines engmaschigen kriminellen Netzwerks bezeichnet würden; die Äußerungen wirkten wechselseitig zu Lasten aller Kläger. Die Äußerungen seien auch darauf angelegt, hier einen Zusammenhang herzustellen: so würden in Adressengrab-Liste die Kläger zu 1) und 2), 4) und 5) namentlich genannt. Alle erschienen in der Liste der dubiosen Adressbuch-Firmen. Alle Kläger würden als Teil eines internationalen Betrügernetzwerkes bezeichnet. Der Beklagte selbst berufe sich auf enge Verbindungen zwischen den Klägern zu 4) und 5) und ziehe enge Verbindungen zwischen sämtlichen Klägern, wie z.B. in der „Doris Fraccalvieri-Firmenübersicht“. Wenn geäu-

Bert würde, der Kläger zu 4) verstecke sich hinter Strohmannern und -frauen, sei damit erkennbar die Klägerin zu 5) gemeint, die dem Kläger zu 4) in verschiedene Geschäftsführer-Positionen folgte. Die Äußerungen gegen den Kläger zu 4) wirkten gegenüber den Klägern zu 1) und 3), deren Geschäftsführer er war. Der Beklagte setze die Klägerin zu 1) mit der Klägerin zu 2) gleich, indem er pauschal von „ID Medien“ spreche. Die Äußerung, „deutsches-handwerk.de“ sei völlig wertlos betreffe ebenfalls alle Kläger, da die Domain von der Klägerin zu 2) gehalten werde, ihr administrativer Ansprechpartnerin sei die Klägerin zu 5), die wiederum auch Geschäftsführerin bzw. Inhaberin der Kläger zu 1) und 2) ist und dem Kläger zu 4) in die Geschäftsführer-Position bei der Klägerin zu 3) folgte. Genauso sei die Aufforderung zur Kontensperrung gegen alle Kläger gerichtet, bereits ausweislich der Äußerung, was jedermann gegen Trickformular Betrüger tun könne.

Alle streitgegenständlichen Äußerungen seien rechtswidrig und damit unzulässig. Hinsichtlich der Äußerung, Doris Fraccalvieri stünde in Verbindung zur Tourismus-Abzocke, könne es dahinstehen, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung handle. Im ersten Fall sei sie unwahr, wobei der Beklagte den Wahrheitsbeweis nicht angetreten habe, als Meinungsäußerung handle es sich um Schmähkritik. Denn nach dem Kontext würde hier systematischer Betrug vorgeworfen. Dabei seien die Geschäftsunterlagen z.B. zu gewerbeauskunft.de, deutsches-handwerk.de, Kfz-Verzeichnis.de klar verständlich und üblich. Aus den immer auf der Rückseite der Formulare befindlichen Geschäftsbedingungen ergebe sich unmittelbar, dass ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags gemacht werde. Die von Klägerseite geschuldete Gegenleistung sei klar definiert. Auch finde keine Täuschung über die Laufzeit des Vertrages statt; diese ergebe sich klar aus den AGB auf der Rückseite. Soweit der Beklagte den Klägern ein Handeln nach der sogenannten Kölner Masche unterstelle, treffe dies nicht zu, zumal diese bereits nur Printmedien und nicht Online-Angebote betreffe. Die Kläger hingegen versendeten keine rechnungsähnlichen Offerten mit angehängtem Zahlschein. Der Beklagte unterstelle den Klägern Geschäftsbeziehungen zu dritten Unternehmen, mit denen sie weder in Verbindung stünden noch jemals gestanden hätten. Die persönlichen Kontakte seien Fantasie. Der weitere Geschäftsführer der deutschland24.de GmbH, Hoyer, sei nie in Seevetal wohnhaft gewesen. Es sei auch keine Kaltakquise durch deutschland24 erfolgt, Angebote seien nur mit Einwilligung des Kunden übermittelt worden. Im Übrigen habe Deutschland24 seit Jahren keine Geschäftstätigkeit mehr.

Bei der Äußerung, Oliver Weyl verstecke sich bei seinen Raubzügen hinter Strohmännern handele es sich um eine Variante des unsubstantiierten Vorwurfs des kriminellen, insbesondere betrügerischen Verhaltens. Der Kläger zu 4) sei an deutschland24 nicht beteiligt; er sei weder Prokurist noch Geschäftsführer oder sonst entscheidungsbefugt. Auch hätten sich bei deutschland24 die freien Mitarbeiter zu Unterlassungen verpflichtet müssen dahingehend, keine unaufgeforderten Angebote per Telefax zu versenden, sich zu vergewissern, dass der Angerufene handlungsbevollmächtigt sei, nur aktuelle Veröffentlichungsaufträge zu versenden, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, die Angerufenen nicht unter Druck zu setzen, bei Kundenkontakten nicht den Eindruck zu erwecken, das beworbene Objekt stünde in einem Zusammenhang mit einer öffentlichen Institution, einem Verband oder Verein. Die Vertragsabschlüsse seien nur durch Rücksendung eines unterschriebenen, schriftlichen Auftrags zustande gekommen.

Die Äußerung, das Internetangebot deutsches-handwerk sei völlig wertlos sei als Tatsachenbehauptung unzutreffend und als Meinungsäußerung schmähend, da hierbei im Vordergrund die Diffamierung, das „An-den-Pranger-Stellen“ stünden und tatsächliche Bezugspunkte fehlten. Der Besuch dort sei – unstrittig - kostenlos für den Benutzer, nur der Eintrag sei mit Gebühren verbunden. Im Gegenzug würde durch nützliche Informationen und die eingängige Internetadresse die Aufmerksamkeit auf die eingetragenen Unternehmen gelenkt. Das Portal sei mehrere Jahre auf dem Markt etabliert und habe hohe Besucherzahlen. Seit November 2005 habe die Seite durchschnittlich 66.000 Seitenaufrufe im Monat, die Seite deutsche-handwerker-info, die mit deutsches-handwerk.de vernetzt sei, habe durchschnittlich 215.000 Seitenaufrufe im Monat. Es sei gewährleistet, dass nur eine bestimmte Auswahl von Unternehmen in Datenbank aufgenommen wird, einzelne Angebote gingen hier nicht in der Informationsflut unter. Es komme hinzu, dass sich auf der Seite deutsches-handwerk.de zahlreiche Einträge fänden, so z.B. bei der Eingabe der Stadt Berlin in der Kategorie „Bauunternehmen“ 24 Unternehmen. Die Portale seien nicht nur ein Adressenverzeichnis, sondern böten auch die Möglichkeit, Ausschreibungen durchzuführen, die direkt an Handwerksbetriebe weitergeleitet werden. Seit 2004 hätten darüber mehr als 5.100 Ausschreibungen stattgefunden. Die Seite deutsches-handwerk sei nicht mit den Gelben Seiten vergleichbar, sie erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sei Nachschlage- und Informationswerk für Bau- und Renovierungswillige, auf dem geworben werden kann und an das ein

Handwerkerverzeichnis angeschlossen ist. Es handele sich eher um so etwas wie „Schöner Wohnen“.

Die Seite Gewerbeauskunft.de verzeichne seit Sommer 2004 durchschnittlich 252.000 Aufrufe pro Monat. Den Formularen sei unmittelbar zu entnehmen, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handele. Die von dem Beklagten wiedergegebenen Formulierungen seien so in den Unterlagen nicht enthalten.

Der Leser werde die streitgegenständliche Formulierung nicht nur als Kritik sehen, sondern als Beleg für Adressbuchbetrug, der bei dem Beklagten allgegenwärtig ist, also für kriminelles Verhalten. Die Formulierung „völlig wertlos“ sei Schmähkritik, da diese wiederum ein Beleg für den Adressbuch-Betrug sein solle.

Die Aufforderung an Dritte, den Klägern die Konten sperren zu lassen sei ein Aufruf zu geschäftsschädigendem Verhalten. Die Voraussetzungen für legitimen Boykottaufruf seien nicht gegeben, es werde kein Beitrag zu einer öffentlichen Debatte geleistet.

Die Kläger beantragen,

dem Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu verbieten,

über die Kläger und/oder die von den Klägern betriebenen Internetseiten und/oder Domains, auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadressen

www.gegenjustizunrecht.ru,

www.gegenjustizunrecht.vu,

www.beschwerdezentrum.de,

www.beschwerdezentrum.org,

www.beschwerdezentrum.vu,

www.adressbuchbetrug.info

www.adressbuchbetrug.vu

wörtlich oder sinngemäß

1.

zu äußern, Doris Fraccalvieri stünde in Verbindung zur Tourismus-Abzocke;

2.

zu äußern, Oliver Weyl verstecke sich bei seinen Raubzügen hinter Stroh-
männern;

3.

zu äußern, das Internet-Angebot unter www.deutsches-handwerk.de sei völ-
lig wertlos;

4.

Dritte aufzufordern, den Klägern die Konten sperren zu lassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei nicht Betreiber der genannten Internetseiten und da-
für auch nicht verantwortlich. Die Inhalte seien auch nicht dem Beschwerdezentrum
anzulasten, dessen Mitbegründer er zwar gewesen sei. Jedoch sei er in der Thema-
tik der Adressbuchverlage nicht eingesetzt worden. Die Ergebnisse der Staatsan-
waltschaft Aachen bestreite er mit Nichtwissen, der ihm nicht einmal zugestellte
Strafbefehl sei unerheblich.

Richtig sei, dass die Domain gegenjustizunrecht.vu früher auf Frau Wasserman re-
gistriert gewesen sei. Dass ihre Anschrift nicht mehr stimme bestreite er mit Nicht-
wissen. In den USA sei es üblich, dass Personen in Hotels wohnen. Er bestreite auch
mit Nichtwissen, dass Frau Wasserman in dem Hotel nicht bekannt sei. Frau Was-
serman existiere; sie habe mit verschiedenen Personen telefoniert. Auch sei es nicht
möglich, dass Internet-Domains für nicht existente Personen geschaltet werden. Für
den Provider müsse sie über eine verifizierte und gegengeprüfte E-Mail-Anschrift ver-
fügen.

Seit zwei Jahren habe der Verein mit dem Thema Adressbuchbetrug nichts mehr
konkret zu tun, es gebe keine Aktualisierungen mehr. Eine Weggabe der Inhalte an
Frau Wasserman habe stattgefunden, die die Seiten unter einer anderen Domain

betrieben habe. Da sie dann gesundheitliche Probleme gehabt habe, habe für kurze Zeit Dr. Aschenbach die Domain übernommen und seit Juni 2007 Frau Martina Gerber und eine weitere Person, die der Beklagte namentlich nicht kenne. Aschenbach und Wasserman wollten ihre Identität nicht offenbaren. Er habe aber mit Aschenbach telefoniert; ihn gebe es als Person. Auch sei er den Herren Stauffer und Fügner bekannt. Die Kontaktadresse des Vereins sei für verschiedene Personen nutzbar; der Verein helfe Journalisten, sich zu schützen.

Das Beschwerdezentrum sei ein Verein schweizerischen Rechts, gegründet von Stauffer, Barbaric und dem Beklagten; er habe seinen Sitz unter der Anschrift des Herrn Stauffer. Der Verein betreibe mehrere Internetseiten, beschäftige Redakteure und habe einen Hauptschriftleiter, bis 30.6.2007 Herrn Stefan Fügner, ab 1.7.2007 Dr. Aschenbach. Die Hausanschrift als Postfachanschrift sei nach Schweizer Recht möglich, sonst wäre die Anschrift des Vereins die des Ary Stauffer, dem das Postfach seit Jahrzehnten überlassen worden sei und vom Verein mit genutzt werde. Der von Klägerseite vorgelegte Briefbogen sei alt, er werde nicht mehr im Geschäftsverkehr verwendet. Manchmal sei die Adresse des Beklagten die des Ary Stauffer, wo er eine Übernachtungsmöglichkeit habe. Der Beklagte sei auch weiter Redaktionsmitglied beim Verein und kümmere sich um die Belange, für die der Verein eintritt. Er gebe sich jedoch nicht als Inhaber des Beschwerdezentrams aus. Er sei es früher gewesen, als das Beschwerdezentrum ein einzelgewerbliches Unternehmen gewesen sei. Seit der Gründung des Vereins würden dessen eigene Briefbögen verwendet. Der Verein werde auch ordnungsgemäß geführt; da er jedoch noch nicht groß genug sei, könne er nicht in das Register eingetragen werden. Das sei nach Schweizer Recht korrekt, so dass die Bestätigung des Handelsregisters nicht mehr besage, als dass keine Eintragung existiere.

Der Beklagte sei nicht befugt, die Inhalte der Internetseiten des Beschwerdezentrams ohne weiteres zu verändern, zumal es sich nicht um eine Seite des Vereins handele, sondern um ein Forenprogramm für „zentrumsforen.net“, wo kann jeder Foreneinsteller seinen Beitrag ändern könne. Er sei als aktiv recherchierendes und publizierendes redaktionell für den Verein tätig, aber weder inhaberschaftlich noch mit medienrechtlicher Verantwortung. Er hafte nur für die Publikationen, die unter seiner Namensnennung erfolgten. Er gestalte die Inhalte der Seite Beschwerdezentrum nicht und dürfe das auch nicht im Bereich der früheren Adressbuch-Inhalte. Wie jeder Teilnehmer könne er nur eigene Forenbeiträge ändern.

Richtig sei, dass er über das Institut für filmische Dokumentation von Machtmissbrauch seine Kontaktanschrift mit Beschwerdezentrum angegeben habe, denn dort erreicht ihn die Post. Dass die Domain beschwerdezentrum.vu auf den Beklagten registriert sei, sei zutreffend; diese sei aber für den Verein vorgesehen, die Übertragung erfolge wegen der Gebühren erst nach der Registrierungs-Zahlphase.

Nach schweizerischem Recht sei die Nutzung der Vereinsadresse für die Autoren eine übliche Angelegenheit. Daher sei nicht verwunderlich, wenn Wassermann und Aschenbach das auch tun. Auch bei Publikationen wie z.B. dem Spiegel werde keine Adresse eines Redakteurs bekannt gegeben, der Kontakt laufe über die Redaktionsadresse. In der Praxis habe der Verein ca. 10 dauerhaft zuliefernde Redakteure, die sich untereinander nichtkennen würden. Daneben gebe es den Vereinsvorstand. Kommunikation finde über E-Mail statt, die Redaktionskonferenzen über Skype. So kenne der Beklagte Herrn Plümpe nicht. Herrn Fügner kenne er seit vielen Jahren und habe gemeinsam mit ihm Publikationen erstellt, ihn aber noch nicht persönlich getroffen. Daher könne der Beklagte auch nicht sagen, ob es die Personen Plümpe und Fügner wirklich gebe. Admin-C sei der Beklagte erst geworden, nachdem die streitgegenständlichen Äußerungen veröffentlicht worden seien.

Die Verlinkung zwischen gegenjustizunrecht und adressbuchbetrug bedeute nicht, dass zwischen beiden eine enge sachliche oder organisatorische Verbindung bestehe.

Dass der html-Code von gegenjustizunrecht dieselbe Kunden-Nummer bei Google habe wie die Seite adressbuchbetrug.info sei unerheblich. Es handle sich um Seiten, die unter „common-copy“ gespiegelt worden sind. Richtig sei, dass Herr Plümpe eine Sammlung über Adressbuchdaten begonnen und auf seiner Seite ergo-film in das Unterverzeichnis 6-online installiert habe. Plümpe habe dann lange die Sammlung betrieben. Die Programmierung habe er unter Common-Copy gestellt, weil er jedem die Möglichkeit habe geben wollen, die Seite zu spiegeln und zu übernehmen. Das habe eine Vielzahl von Personen getan, so auch in die Adressbuchbetrug-Startseite. Durch die Übernahme identischer Programmierungen seien dann die Google-Anzeigen entstanden.

Der Beklagte rügt die Aktivlegitimation aller Kläger für die streitgegenständlichen Äußerungen. Allerdings bestünde zwischen den Klägern aufgrund ihrer Zusammengehörigkeit durchaus eine Art Netzwerk; so sei die „ID Medien“ in ihren verschiedenen

Firmenformen verwechslungsfähig. Die Darstellung auf den streitgegenständlichen Internetseiten sei zulässig. So werde in der „Adressengrab-Liste“ (Anlage K 49, Bl. 377 ff. d.A.) der Adressbuchbetrug definiert und das betrügerische Prinzip der Trickformulare dargestellt und darauf folgend die Adressengrab-Liste vorgestellt als „Liste mit dubiosen Anzeigenfirmen“. Dort seien gewerbe-register.info und reise-tourismus-zentrale benannt, die zu den Klägerinnen gehörten. Für die Domain Norddeutschland24.de, beschrieben als Reise-Informationsdienst der Frau Doris Fraccalvieri in Heidelberg werde als Betreiber die RTZ Reise-Tourismus.de zentrale Onlineauskunft GmbH & Co. KG angegeben und zwar mit den Geschäftsführern Krystzof Pawlowski und „Frau Oliver Markus Weyl“. Auch sei die ID Medien Verwaltungsgesellschaft mbH Komplementärin der Firmen R.I.D. Reise-Informationsdienst GmbH & Co.KG, ID Medien GmbH & Co. KG Informationsdienst für digitale Medien, ID Medien GmbH & Co. KG Informationsdienst für Handel, Handwerk und Gewerbe und RTZ Reise-Tourismus.de zentrale Onlineauskunft GmbH & Co. KG.

Hinsichtlich der ersten Äußerung („Abzocke“) handele es sich um eine Bewertung, zugleich sei sie hinsichtlich der Verbindungen der Klägerin zu 4) eine wahre Tatsachenbehauptung, zumal die Gegenseite nicht bestreite, dass sie Verbindung zu Personen habe, die Tourismus-Einträge vorlegen. Sie betreibe verschiedene Seiten, in denen touristische Leistungen vermeintlich beworben würden. Der Betrieb laufe teilweise direkt, teilweise über beteiligte Unternehmen, die Unterbeteiligungen geschaltet haben. Unter Tourismusabzocke sei zu verstehen, dass Anbieter touristischer Leistungen (wie z.B. Pensionen, Ferienhausvermietungen pp.) für teures Geld auf verschiedenen Seiten im Internet gelistet würden, vermeintlich kostenlos, dann aber plötzlich doch vergütungspflichtig. Etwa 200 Unternehmen in Deutschland hätten sich auf eine spezielle Form des Trickbetrugs eingelassen, den Anzeigen- bzw. Adressbuchschwindel, eine spezielle Form des Trickbetrugs. Nach der Definition des DSW Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität sei der dann gegeben, wenn eine „Kaltansprache“ von Gewerbetreibenden erfolge, die durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Abschluss von Anzeigenaufträgen genötigt würden. Dabei sei unerheblich, ob es sich um ein täuschendes Formular handele, mit dem lediglich die Kostenlosigkeit eines in Wirklichkeit kostenpflichtigen Eintrags vorgespiegelt werde oder ob es sich um die Freigabe eines bereits vermeintlich erteilten Auftrags handele, z.B. in der Form eines lediglich abgefragten früheren Auftrags. Derartiges gelte z.B. für

das Formular für Gewerbeauskunft (Bl. 358 d.A.), das sachlich identisch sei mit Formulargestaltungen für den Tourismusbereich. Die Anfechtbarkeit der Vorgehensweise der ID Medien bei Eintragungen für deutsches-handwerk (831) ergebe sich auch aus dem offiziell aufgemachten Formular, insbesondere wenn dort im Anschreiben stünde „Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen wird für Handwerksbetriebe ein Verzeichnis unter der Adresse ... geführt, welches als Datenquelle für Informationen deutscher Handwerker und das deutsche Baugewerbe ...“ und wenn dort eine Auftragsbeschaffungsmöglichkeit benannt werde, wenn nämlich behauptet würde, das Angebot sei „nach Rücksendung zur Vermittlung an Bauherren und Architekten“ freigegeben.

Auch die zweite streitgegenständliche Äußerung sei zulässig weil nachgewiesen sei (aus der Liste Bl. 345-350 d.A.), dass sich auch der Kläger zu 4) der Anzeigentäuschungsmasche bediente. Allerdings trete er mehr und mehr nicht mehr als Geschäftsführer, sondern als Domainhalter etc. in Erscheinung, um an dem Domainüberlassen zu verdienen. So sei die Domain gewerbeauskunft.org auf ihn registriert gewesen. Um als Oliver Weyl nicht unter der vorgenannten Domain angetroffen zu werden, sei eine Weiterleitung auf gewerbeaufnahme.de der von Ron Täubert geführten DPM Presse- und Medienverlag GmbH erfolge. Hinsichtlich der RTZ Reisetourismuszentrale Onlineauskunft GmbH & Co. KG sei die Klägerin zu 5) Gesellschafterin – wie bei der deutschland24.de GmbH – und der Kläger zu 4) sei8 nur Geschäftsführer. Nach der Auskunft der Creditreform sei der Kläger zu 4) geschäftsführender Manager der RID Reise-Informationsdienst GmbH & Co. KG mit der Klägerin zu 1) als persönlich haftender Gesellschafterin, Kommanditisten seien die Klägerin zu 5) und Patrick Hoyer, Geschäftsführer Herr Pawlowski aus Polen. Eigene Domains würden für die norddeutschland24 und reise-deutschland.de verzeichnet. Die Domains des Klägers zu 4), gastro24.de, gewerbezentrale.eu, handwerkerverzeichnis.info, landestourismus.net, reise-tourismus.at, reise-tourismus.ch, reise-tourismus.de, reise-tourismus-zentrale.de, tourist-information.net und tourist-information.org würden – unstrittig - alle über die RTZ Reisetourismuszentrale Onlineauskunft GmbH & Co. KG der Gesellschafterin ID Medien Verwaltungsgesellschaft vermarktet, wo er für die Domainüberlassung kassiere, während nach außen hin der Geschäftsführer Pawlowski tätig wird. Auch hier sei er nur im Hintergrund. Die Äußerung, der Kläger zu 4) verstecke sich hinter Strohmännern sei insoweit eine wahre Tatsachenbehauptung, als er andere Personen für sich auftreten lasse und daran partizipiere. Die Äußerung enthalte auch die Wertung, wonach die nach außen auf-

tretenen Personen für den Hintermann Oliver Weyl Strohmänner seien. Zugleich werde das Verhalten dieser Personen als Raubzug interpretiert, nämlich als eine wirtschaftliche Tätigkeit, bei der jemand unter zusätzlicher Verwendung von Gewalt oder List oder anderen Elementen übervorteilt oder ausgeplündert werde.

Die dritte Äußerung sei ebenfalls als Bewertung zulässig. Es handele sich hier um das Ergebnis der Beschreibung der Auslösung von Suchfunktionen, die relativ ergebnislos geblieben seien. Wer im April 2007 unter deutsches-handwerk.de die Stichworte Dachdecker, Maler oder Fliesenleger eingegeben habe, der habe keine Treffer erhalten. Was aber sei eine Handwerksinformation wert, wenn dort keine Treffer enthalten seien? Im Juli 2005 habe unter „Bau Berlin“ nur ein einziger Eintrag aufgerufen werden können, genauso wie bei „Bau München“. Wer eine Schreinerei in Stuttgart suche, findet dort zwei Eintragungen (Bl. 460 d.A.), bei Klicktel seien es 201 Treffer. Genauso verhalte es sich mit der Autoreparatur, in Stuttgart, wo es einen Treffer gebe, bei Klicktel 139 Treffer. Bei Gewerbeauskunft finde sich hierzu auch nur ein Treffer.

Die ID Medien Verlag in ihrer jeweils konkreten Bezeichnung, die die Internetpräsentation deutsches-handwerk.de herausgebe und ausfülle, verwende ein täuschendes Formular. Dort werde der Preis für den Grundeintrag nach überflüssigen Worten unter „Grundauskunft“ im Kleingedruckten bekanntgegeben. Durch den Druck auf grauem Papier sei ein ausreichender Kontrast nicht gegeben, was die Sichtbarkeit reduziere. Die Preisangabe sei unklar gehalten, nämlich, dass der „Servicebeitrag“ „mtl zzgl MWSt Eur 25,00“ betrage, was 300 € zuzüglich Mehrwertsteuer ausmache. Die Formulierung des Preises werde so niedrig gehalten, dass der Kunde auf das Formular hereinfalle. Die Formulierung und die auf dem Formular bereits gegebene Voreintragung der Daten täuschten existierende Geschäftsverbindung vor. Der Eindruck werde vermittelt, dass es nur um Überprüfung, nicht um Auftragserteilung gehe. So werde es auch im Text beschrieben. Es werde der Eindruck vermittelt, es gehe lediglich um eine Überprüfung, wenn dort formuliert werde „Voraussetzung für die korrekte Bekanntgabe Ihres Betriebs ist die Rücksendung dieses Angebots, welches Sie ... freigeben wollen und an den erforderlichen Stellen ergänzen bzw. korrigieren“. Auch munde der Begriff „Grundauskunft“ amtlich an.

Bei der letzten Äußerung handele es sich nicht um einen unzulässigen Boykottaufruf, wenn hier nur versucht werde, die Schiefelage wieder herzustellen, die sich aus den erschlichenen Verträgen ergeben habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die von ihnen eingereichten Urkunden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Den Klägern steht nur hinsichtlich der Äußerung „Oliver Weyl versteckte sich bei seinen Raubzügen hinter Strohmannern“ teilweise ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB analog zu, dies im Hinblick darauf, dass der Begriff „bei seinen Raubzügen“ in diesem Zusammenhang unzulässig ist. Im Übrigen erweisen sich die streitgegenständlichen Äußerungen nicht als rechtswidrig, zumal diese auch zum Teil im Kontext nicht so zu verstehen sind, wie sie allein aus den Klageanträgen hervorgehen.

I.

Allerdings sind alle Kläger von allen streitgegenständlichen Äußerungen betroffen und damit aktiv legitimiert, auch wenn sie – wie bei den drei ersten streitgegenständlichen Äußerungen – jeweils nicht ausdrücklich genannt sind. Die individuelle Betroffenheit setzt voraus, dass die Darstellung sich mit dem Anspruchsteller als Individuum befasst. Die dafür vorausgesetzte Erkennbarkeit ist im Zweifel nicht nur bei namentlicher Erwähnung anzunehmen, sondern sie kann sich auch aus der Anführung individualisierender Merkmale ergeben. Ehrenrührige Aussagen über Betriebsangehörige können auch das Unternehmen negativ kennzeichnen, insbesondere Negativbehauptungen über Führungskräfte, die die betrieblichen Verhältnisse mitgestalten. In dem Fall steht dem Unternehmen ein eigener Anspruch zu. Das setzt aber voraus, dass die Äußerung als Kritik an dem Unternehmen aufzufassen und die Gesellschaft selbst betroffen ist (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 12.43, 12.45 m.w.N.). Dies kann vorliegend ohne Weiteres angenommen werden. Die persönlich als Handelnde Genannten – die Kläger zu 4) und 5) – werden auf den im Klageantrag genannten Seiten in umfassender Weise mit den von ihnen geführten bzw. maßgeblich beeinflussten Firmen in Verbindung gebracht. Es

wird gerade von einem Geflecht gesprochen, von einem Ineinandergreifen der verschiedenen Domains und ihren Inhabern. Damit wird die an den handelnden Personen geäußerte Kritik unmittelbar auch die von ihnen betriebenen Firmen betreffen – sofern diese nicht ohnehin schon ausdrücklich genannt sind.

II.

Nicht nur die Kläger zu 4) und 5) nehmen am Persönlichkeitsrechtsschutz teil; an dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsbereich nimmt auch die juristische Person teil, wenn auch nur in dem beschränkten Umfang, der sich aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und den ihr zugewiesenen Funktionen ergibt (Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 5.125 m.w.N.). Dieser geschützte Bereich ist z.B. betroffen, wenn die juristische Person und ihre Betriebsangehörigen durch die Verwendung ihrer realen Existenz und Tätigkeit zu Objekten der herabwürdigenden Kritik gemacht werden (BGH, NJW 1975, 1882 - Oberzell). Es genügt die Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs (BGH, NJW 1986, 2951 - BMW; OLG Köln, NJW 1992, 2641 - Express; AfP 2001, 332, 334 - Wirtschaftsmagazin). Dies ist allerdings grundsätzlich bei den streitgegenständlichen Äußerungen anzunehmen.

III.

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt-Sprau, BGB, 69. Auflage, § 823 Rn. 95 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2, 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung handelt, bestimmt sich wie folgt: Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer „Meinung“ zum Schutz des Grundrechts von Art. 5 Abs. 1 GG umfasst wird, ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung (vgl. grundlegend

BVerfGE 61, 1, 8f). Dabei kann auch die Äußerung von Tatsachen, die der Meinungsbildung dienen, in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen (vgl. BVerfGE 90, 1, 15). Eine Tatsachenbehauptung ist anzunehmen, wenn die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (vgl. BVerfGE 94, 1, 8; BGH NJW 1996, 1131). Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH NJW 1998, 3047). Entscheidend ist hierbei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der betroffenen Kläger und ihrer Unternehmen, sondern das Verständnis, das ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum dem Begriff ausgehend von seinem Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs und des sprachlichen Kontextes sowie der erkennbaren Begleitumstände, die den Sinn des Begriffs mitbestimmen, zumisst (BGH NJW 2008, 2110, 2112 – Gen-Milch).

Bei Tatsachenbehauptungen kommt es im Rahmen der anzustellenden Abwägung für die Zulässigkeit ihrer Äußerung entscheidend auf den Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung an. Bewusst unwahre Tatsachen oder Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht, fallen nicht unter den Schutz des Art. 5 I GG (Palandt-Sprau, BGB, § 823 Rn. 101a m.w.N.). Ihre Äußerung ist daher grundsätzlich unzulässig. Die Verbreitung ehrenrühriger wahrer Tatsachenbehauptungen hingegen ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht die Intim- oder Privatsphäre des Betroffenen betreffen. In letzterem Fall ist jedoch weiter zu prüfen und abzuwägen, ob ihre Äußerung durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit gedeckt ist (Palandt-Sprau, BGB, § 823 Rn. 101a m.w.N.). Für die Wahrheit ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen ist entsprechend der Beweisregel des § 186 StGB der Äußernde darlegungs- und beweispflichtig. Genügt der Äußernde dieser Darlegungs- und Beweislast nicht, ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Art. 5 I GG geschützt (Palandt, BGB, § 823 Rn. 101a m.w.N.). Ihre Äußerung ist unzulässig. Für die streitgegenständlichen Äußerungen bedeutet dies folgendes:

1.

Die Äußerung, Doris Fraccalvieri stünde in Verbindung zur Tourismus-Abzocke, ist als Meinungsäußerung zulässig. Tatsächlich finden sich in der Äußerung zugleich tatsächliche und bewertende Elemente, jedoch ist davon auszugehen, dass der Aussagegehalt, so wie ihn der – maßgebliche – Durchschnittsrezipient versteht, ihren Schwerpunkt auf dem bewertenden Element der „Tourismus-Abzocke“ hat. Dass die Klägerin zu 4) mit den von ihr betriebenen oder geleiteten Firmen im Tourismus-Bereich tätig ist, ist zwar ein Element, über dessen Wahrheit oder Unwahrheit Beweis erhoben werden kann. Jedoch ist der Begriff „Abzocke“ bewertend.

In der Regel bringt die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanten Tatbestand - nicht anders als Rechtsmeinungen im außerstrafrechtlichen Bereich - zunächst nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung zum Ausdruck. Es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass der Kritiker prinzipiell auch seine strafrechtliche Bewertung von Vorgängen als persönliche Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht stand hält. Als Tatsachenmitteilung ist solche Äußerung jedoch dann zu qualifizieren, wenn und soweit das Urteil nicht als Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Dafür, ob und inwieweit mit dem hier in Frage stehenden Betrugsvorwurf sich für den Leser in dem Werturteil zugleich ein substantielles Tatsachensubstrat verkörpert, ist der Kontext entscheidend, in dem der Vorwurf erhoben wird (BGH NJW 1982, 2248).

Daran ändert auch die Bedeutung der streitgegenständlichen Begriffe als schlagwortartige, kennzeichnende Oberbegriffe nichts. Gerade schlagwortartige Begriffe sind in ihrem Kontext zu beurteilen. Zwar mag dann anderes gelten, etwa wenn naheliegt, dass der Durchschnittsrezipient das herausgestellte Schlagwort isoliert wahrnimmt und es zu einer neuen eigenständigen Information verarbeitet (BGH NJW 2008, 2110, 2113 – Gen-Milch). Vorliegend geht die Kammer davon aus, dass angesichts des Umstandes, dass die streitgegenständlichen Bezeichnungen in dem wenig strukturierten und plakativen Text weitestgehend in Auflistungen enthalten sind, die

die Grundlagen der Bezeichnung nur sehr eingeschränkt erkennen lassen, der Tatsachenkern im Vordergrund steht.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass der Begriff „Abzocke“ nicht per se mit dem strafrechtlichen Begriff des Betruges gleichzusetzen ist und auch im Kontext nicht hiermit gleichgesetzt wird. Der Begriff beinhaltet zwar das Verständnis, dass jemand übervorteilt sein kann bzw. für sein Geld keine angemessene Gegenleistung erhalten hat, jedoch fehlt diesem Begriff das ausdrücklich täuschende Element, das mit dem Ziel der Irrtumserregung eingesetzt wird. Angesichts dieses Verständnisses wird bei dem Adressaten nicht zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Ob eine Gegenleistung angemessen ist oder nicht, ist eine reine Bewertung.

An dieser Einstufung ändert es auch nichts, dass ansonsten auf der Seite adressbuchbetrug.info das Wort „Betrug“ erwähnt wird. Dies geschieht nämlich in der Anlage K 23 nur als Link zur „Startseite Adressbuch Betrug“. Auch im sonstigen Fließtext wird das Wort „Betrug“ nicht mehr verwendet. Es ergibt sich auch nicht, dass hier das Wort „Abzocke“ etwa gleichwertig zum „Betrug“ oder gar als dessen Synonym verwendet wird. Denn unter der Überschrift „Die Verbindung von Doris Fraccalvieri zur Tourismus-Abzocke“ wird die Verbindung der Klägerin zu 4) zu deutschland24 erläutert und den hier handelnden Personen. Thema ist hier mehr das Geflecht zwischen Firmen und handelnden Personen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und die verschiedenen Adressen der Firmen, an denen teilweise keine Geschäftsräume betrieben würden.

Dieser Kontext ist maßgeblich für das Verständnis heranzuziehen. Hieraus ergibt sich – anders als in anderen Teilen der Veröffentlichung, in denen das Wort Betrug auch ausdrücklich in anderen Zusammenhängen verwendet wird – jedoch gerade nicht, dass mit „Abzocke“ ein betrügerisches Verhalten gemeint sei. Dass allerdings das Verhalten der Klägerin zu 4) als dubios gekennzeichnet wird, ist eine eindeutige Bewertung.

Diese ist jedoch auch nicht als – unzulässige - Schmähkritik zu bewerten. Eine solche ist anzunehmen, wenn die Kritik nicht mehr nur scharf, schonungslos oder auch

ausfällig, aber sachbezogen, sondern vielmehr auf eine vorsätzliche Ehrenkränkung gerichtet ist (vgl. BGH NJW 1974, 1762 – Deutschlandstiftung). Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts hat das Bundesverfassungsgericht den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (BVerfG NJW 1995, 3303, 3304). Erfolgt allerdings ein in die Form der Schmähkritik gekleideter Eingriff gegen das Recht am Unternehmen, so ist auch dies unzulässig (Burkhardt a.a.O., Rn. 5.153 m.w.N.).

Indes ist ein Sachbezug der Kritik durchaus gegeben. Auf den Internetseiten wird ein grundsätzlich die Öffentlichkeit interessierendes Thema erörtert, das auch an anderer Stelle Beachtung gefunden hat. So waren von mehreren Stellen Hinweise auf das zweifelhafte Vorgehen der Mitarbeiter der Seite „Touristauskunft“, die von der deutschland24.de GmbH betrieben wird, erfolgt. So teilte der Fremdenverkehrsverein Oberstdorf mit, dass die Firma „Touristauskunft“ einen Eintrag auf ihrer privaten Internetseite anbiete. Bei dem Fax handele es sich um ein unverbindliches Angebot und beziehe sich auf keinen vorherigen Auftrag. Parallel zu den Faxen riefen Mitarbeiter der Firma auch bei Vermietern zu Hause an und drängten sie zum Kauf eines solchen Eintrags. Ähnlich äußerte sich die Gemeinde Roetgen zu der Internetseite touristauskunft.de. Auch hier wurde mitgeteilt, dass Betriebe vorab angerufen würden und aufgefordert, Angebotsinformationen unterschrieben zurückzuschicken. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine unabhängige Internetseite handele, die weder in Abstimmung noch in Verbindung mit den lokalen Fremdenverkehrsvereinen vermarktet werde. Auf den beanstandeten Internetseiten selbst wird erläutert, durch welche Verhaltensweisen – z.B. unklare Gestaltung der Formulare – die von den Klägern betriebenen Internetseiten „Abzocke“ betreiben würden.

Bei der Abwägung hatte die Kammer auch zu bedenken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BGH der Gewerbetreibende sich der Kritik stellen muss. Hiernach ist eine gewerbeschädigende Kritik außerhalb des Wettbewerbsverhältnisses nicht grundsätzlich rechtswidrig. Es kommt hinzu, dass der Schutz der gewerblichen

Betätigung keineswegs so weit reicht wie der Schutz des privaten Bereichs. Der Gewerbetreibende muss sich vielmehr einer von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Kritik seiner Leistung stellen und kann nicht aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eine absolute Schutzstellung gegen jede Kritik ableiten (vgl. dazu u. a. BVerfG in NJW 1958, 257, 259 - Lüth; BGHZ 36, 77- Waffenhändler; BGHZ 45, 296, 307 - Höllenfeuer; BGH GRUR 1969, 304 - Kredithaie). Mit Rücksicht hierauf ist die Äußerung zu 1) nicht als unzulässig zu bewerten.

2.

Gleiches gilt für die Äußerung, das Internet-Angebot unter www.deutsches-handwerk.de sei völlig wertlos. Auch insoweit gilt, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt, die insbesondere auf der Kritik des Sich-Äußernden betreffend den Nutzen der Eintragung für die Kunden der Kläger und die hierfür entstehende Belastung beruht. Die Annahme einer Tatsachenbehauptung scheidet erkennbar aus, über die Frage der Werthaltigkeit des Angebots der genannten Internetseite kann nicht Beweis erhoben werden.

Die Meinungsäußerung ist weder Schmähekritik noch beruht sie auf unzutreffenden Annahmen. Schmähekritik ist sie bereits deshalb nicht, weil im Zusammenhang mit der Veröffentlichung durchaus aus der Sicht des Kritisierenden kritikwürdige Angriffspunkte genannt werden. Ausdrücklich ist dies in Anlage K 25 das Formular nach dem Formularmuster der Gewerbeauskunft, hier insbesondere die Angabe des Preises für eine Eintragung, aus der sich nicht deutlich genug ergebe, dass eine Eintragung pro Jahr mit Mehrwertsteuer 348 € kostet, wenn dort nur steht „Servicebeitrag mtl. zzgl. MWSt: EUR 25,00“. Es kann an dieser Stelle unentschieden bleiben, ob eine Klage auf Zahlung des Betrages gegenüber dem Angeworbenen Aussicht auf Erfolg haben würde, jedoch bietet die nicht vorhandene Angabe der jährlichen Gesamtbelastung durchaus einen Anhaltspunkt für Kritik.

Der Beklagte hat darüber hinaus unwidersprochen dargelegt, dass die Internetseiten, die sich auf das Handwerk beziehen, im Vergleich z.B. mit Klicktel, die auch über das Internet abrufbar sind, deutlich weniger Handwerksbetriebe aufführt. Die Inserenten der Kläger werden mithin für ein vergleichsweise hohes Entgelt auf Internetseiten aufgeführt, die nicht wirklich einen repräsentativen Überblick über die örtlichen Anbieter des gleichen Gewerks ermöglichen. Wenn sich gar unter gängigen Gewerken wie

bei Dachdeckern oder Fliesenlegern, im Tiefbau oder bei Wärmeverbundsystemen keine Einträge finden, wird der Nutzer, der nach Handwerkern sucht, aus andere Portale hinüberwechseln. Dass die Kläger auf einzelnen Internetseiten hohe Seitenaufrufzahlen verzeichnen, spricht nicht gegen diese Annahme. Erfahrungsgemäß werden entsprechende Stichworte in Suchmaschinen auch zu Treffern auf die Internetseiten der Kläger führen. Wenn jedoch dort keine oder vergleichsweise nur wenige Einträge – also Informationen – zu finden sind, werden Besucher der Seiten nach weiteren Informationen suchen. Auch der Umstand, dass über die die Handwerksbetriebe betreffenden Internetseiten der Kläger seit 2004 mehr als 5.100 Ausschreibungen gelaufen sind, kann nicht zu der Annahme führen, dass die Kritik, die Seite sei wertlos, unzulässig wird. Unter Ausschreibung verstehen die Kläger, dass Besucher der Internetseite die Möglichkeit haben, sich über die inserierenden Handwerksbetriebe ein Angebot machen zu lassen. Angesichts der bundesweiten Verbreitung und der Vielzahl der verschiedenen handwerklichen Gewerke ist diese Zahl nicht wirklich beeindruckend.

3.

Der Antrag, dem Beklagten zu verbieten, Dritte aufzufordern, den Klägern die Konten sperren zu lassen, ist hiernach ebenfalls nicht erfolgreich. Insbesondere handelt es sich vorliegend im Kontext nicht um einen (unzulässigen) Boykottaufruf.

Der Boykott ist eine Kampfmaßnahme, durch die ein Gegner mit Hilfe einer organisierten Absperrung vom üblichen Geschäftsverkehr abgeschnitten werden soll. Ob Boykottaufrufe zulässig sind, hängt zum einen vom Motiv des Verrufers, vom Ziel und Zweck des Aufrufs und vom eingesetzten Mittel ab. Darüber hinaus darf die Verfolgung der Ziele des Verrufers das Maß der nach den Umständen notwendigen und angemessenen Beeinträchtigung des Angegriffenen oder des Betroffenen nicht überschreiten. Findet die Aufforderung ihren Grund nicht in eigenen Interessen wirtschaftlicher Art, sondern in der Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit und dient sie der Einwirkung auf die öffentliche Meinung, spricht das dafür, dass sie durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist, auch wenn dadurch private und namentlich wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden (BGH NJW 1992, 1153, 1154 – Chefredakteur).

Unter Berücksichtigung der Definition des Boykotts einerseits und des Kontexts, in dem die hier angegriffene Äußerung steht, so kann bereits zweifelhaft sein, ob es sich überhaupt um einen Boykottaufruf handelt. Richtig ist, dass sich in der Domain *adressbuchbetrug.info* in dem Kapitel „Was kann jedermann gegen diese Betrügereien unternehmen“ unter der Inhaltsübersicht die Wendung findet „Das Bankkonto dubioser Geschäftemacher sperren“. Indes kann die Bewertung nicht am Verständnis dieser Textpassage stehen bleiben. Vielmehr ist die Veröffentlichung hierzu in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten, weil eine Wahrnehmung nur der Schlagworte und Überschriften anders als beim „Kioskleser“ bei dem hier in Betracht kommenden Durchschnittsrezipienten, der die Internetbeiträge erst eigens aufrufen muss, ausscheidet (vgl. insoweit BGH NJW 2008, 2110, 2113 – Gen-Milch). Unter der genannten Überschrift wird demgegenüber nicht der Ratschlag erteilt, wie eine Sperrung von Konten zu bewerkstelligen ist, sondern, die Maßnahme wird folgendermaßen erläutert: „Die Banken haben eine Art freiwillige Selbstkontrolle – dubiosen Geschäftemachern wird das Bankkonto gesperrt und gekündigt, sobald die Banken erfahren, dass hier krumme Geschäfte getätigt werden. Jede Bank hat dafür eine zentrale Anlaufstelle, die meist bei der „Rechtsabteilung“ angesiedelt ist.“ Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn man dies als Aufforderung verstehen würde, tätig zu werden, dieses Tätigwerden aber nicht ein Abschneiden vom üblichen Geschäftsverkehr bedeuten würde. Vielmehr wird hier lediglich der Rat erteilt, dass man sich, wenn man sich einem dubiosen Geschäftemacher gegenüber sieht, sich an die Bank wenden kann. Erst diese prüft dann im Sinn einer „freiwilligen Selbstkontrolle“, ob überhaupt Maßnahmen gegenüber dem Kontoinhaber zu ergreifen sind. Verständlicherweise wird nicht jeder Zweifel eines Kunden an der Seriosität seines Geschäftspartners Anlass dafür sein, diesem das Konto zu kündigen.

Selbst wenn aber trotzdem eine Einordnung unter den Begriff des Boykotts erfolgte, wäre dieser mit dieser konkreten Aufforderung zulässig. Denn der Veröffentlichende handelte nicht im eigenen Interesse, sondern in der Sorge um wirtschaftliche Belange der Allgemeinheit. Dass im Internet vielfach und auf vielen Bereichen versucht wird, Kunden mit wenig nützlichen Angeboten verhältnismäßig viel Geld abzunehmen, dies mit wenig durchsichtigen Vertragsangeboten, ist ein in der Öffentlichkeit und auch der Presse viel diskutiertes Problem. Verbraucherschützer wenden sich ebenfalls vielfach dieser Frage zu und geben Ratschläge. Ziel und Zweck des Aufrufs ist es - anders als die Kläger darlegen – nicht, zur Sperrung ihrer Konten aufzurufen,

sondern den Fall der kontoführenden Bank mitzuteilen, die ihrerseits prüfen und entscheiden kann, ob sie überhaupt Veranlassung sieht, gegen den Kontoinhaber vorzugehen. Damit ist auch die Verhältnismäßigkeit der aufgerufenen Maßnahme gegeben, zumal der Sachverhalt mit der vorgeschlagenen Maßnahme dann gleichsam erst einer weiteren Stelle zur Überprüfung gegeben wird.

4.

Die Äußerung, Oliver Weyl verstecke sich bei seinen Raubzügen hinter Strohmännern ist allerdings teilweise unzulässig, nämlich im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Raubzüge“; ansonsten handelt es sich insoweit um eine zulässige Meinungsäußerung.

Dass der Kläger zu 4) sich hinter Strohmännern verstecke, ist eine Bewertung des Umstandes, dass er – wie im Ausgangstext mitgeteilt – zunehmend weniger nach außen als Verantwortlicher von Domains oder Firmen auftritt, die sich im Tätigkeitssegment der Kläger betätigen, er hier vielmehr nur noch solche Tätigkeiten ausübe, die ihm Einkünfte verschafften, während nach außen andere Verantwortung trügen. Dies ist im Einzelnen in dem Text mit der Überschrift „Oliver Weyl – Eine Firmenübersicht“ dargestellt und vom Beklagten auch im Rechtsstreit vorgetragen worden. Die Äußerung stellt mithin eine Bewertung dieses geschäftlichen Verhaltens des Klägers zu 4) dar, das auch von den der Würdigung zugrundeliegenden Tatsachen nicht streitig ist.

Soweit allerdings ausgeführt ist, der Kläger zu 4) handele in dieser Art und Weise bei seinen „Raubzügen“, ist dies unzulässig. Auch wenn hier gleichsam eine rechtliche Bewertung seines Verhaltens (Raub) zugrunde liegt, handelt es sich nicht um eine Meinungsäußerung, sondern der Tatsachenkern steht hier im Vordergrund. Als Tatsachenmitteilung ist solche Äußerung nämlich dann zu qualifizieren, wenn und soweit das Urteil nicht als Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. In diesem Zusammenhang versteht der Durchschnittsleser den Begriff durchaus so, als dass ein Element der Nötigung gegenüber den Geschäftspartnern bei der Tätigkeit des Klägers zu 4) angewendet wird. Ein Verständnis, der Kunde werde lediglich getäuscht und unterliege bei der Eingehung des Vertrags einem Irr-

tum oder der ihm angediente Vertrag biete nicht die erwartete und angemessene Gegenleistung, ist bei dem verwendeten Ausdruck fernliegend. Tatsächlich beinhaltet die Verwendung des Begriffs „Raub“ das Verständnis der Anwendung von Gewalt oder des Drohens mit Gewalt.

Dass dieser Vorwurf zutreffend sei, hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte gar nicht erst vorgetragen. Dass er sich insoweit hinter für ihn handelnden Dritten verberge bzw. dass die Formulare unklar seien oder dass Geschäftsinhaber per „Kaltakquise“ geworben würden, belegt die Richtigkeit des Vorwurfs demgegenüber nicht.

IV.

Der Beklagte ist auch passiv legitimiert; er ist jedenfalls als Mitstörer für die Veröffentlichung anzusehen. Die Kammer hat den Beklagten im Eilverfahren zu der Parallelsache 28 O 703/07 (LG Köln 28 O 498/07) als Störer angesehen und dazu folgendes ausgeführt:

„Der Verfügungsbeklagte ist als Störer zur Unterlassung verpflichtet. Störer ist ohne Rücksicht auf Verschulden jeder, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Notwendig ist eine willentlich und adäquat kausale Mitwirkung an der rechtswidrigen Beeinträchtigung. Der Unterlassungsanspruch kann nicht nur gegen den Behauptenden gerichtet werden, sondern grundsätzlich ebenso gegen den Verbreiter, und zwar hier sowohl gegen den intellektuellen als auch gegen den technischen Verbreiter (Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 12.58 ff.).

Basierend auf diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass der Verfügungsbeklagte auf Unterlassung haftet. Die Verfügungskläger haben eine Vielzahl von Indizien dafür vorgebracht, dass der Verfügungsbeklagte – ausgehend vom Bestehen eines ganzen Geflechts von durch ihn jedenfalls faktisch beherrschten Internetdomains mit Verbindungen und Links untereinander – letztendlich auch verantwortlich ist für die Internetdomains „gegenjustizunrecht.ru“ und „gegenjustizunrecht.vu“. In gleicher Weise ist bereits eine Verantwortlichkeit des Verfügungsbeklagten durch die Staatsanwaltschaft Aachen, das Amtsgericht Aachen und das Landgericht Koblenz bejaht worden. Demgegenüber sind die von dem Verfügungsbeklagten als verant-

wortlich bezeichneten Personen, über deren Identität er außer deren Namen nichts vorgetragen hat, entweder nicht greifbar oder bei den zuständigen Behörden nicht gemeldet.

Zwischen den Internetseiten mit den Bezeichnungen „gegenjustizunrecht“, „beschwerdezentrum“ und „adressbuchbetrug“ bestehen enge Beziehungen, die durch Verlinkungen, identische Inhalte und gegenseitige Verweise verdeutlicht werden. So wird auf die Seite gegenjustizunrecht.ru die Domain adressbuchbetrug.info weitergeleitet (Anlage ASt 12). Auch die Startseiten des Beschwerde zentrums (beschwerdezentrum.de) ist verlinkt mit adressbuchbetrug.info (Anlage ASt 13). Der Verfügungsbeklagte steht hinter den Domains, was sich aus Folgendem ergibt:

Unstreitig ist er einer der drei Gründer des Vereins beschwerdezentrum.org. Dies ergibt sich nicht nur aus den von der Verfügungskläger-Seite eingereichten Unterlagen, sondern auch aus der eigenen eidesstattlichen Versicherung des Verfügungsbeklagten sowie aus weiteren eidesstattlichen Versicherungen, die der Verfügungsbeklagte eingereicht hat (z.B. Fügner, Barbaric). Auf Briefbögen gibt sich der Verfügungsbeklagte als Inhaber des Beschwerde zentrums aus (Anlage ASt 14). Die Domain beschwerdezentrum.org ist auf den Verfügungsbeklagten registriert (Anlage ASt 23). Die Domain beschwerdezentrum.de weist einen Linkverweis von „Forum für den Missbrauch wirtschaftlicher Macht“ auf die Internetdomain des Verfügungsbeklagten niehenke.net auf (Anlage ASt 19). Auf der Seite zentrumsforen.net ist das Beschwerdezentrum gespiegelt (Anlage ASt 20); hier war der Verfügungsbeklagte für das Beschwerdezentrum tätig (ASt 21). Aus der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Plümpe ergibt sich sogar, dass der Verfügungsbeklagte 2005 erklärt habe, er wolle die Seiten über Adressbuchbetrug nicht weiter im Beschwerdezentrum veröffentlichen, hier sei eine Frau Wassermann bereit, den Inhalt unter gegenjustizunrecht.vu zu veröffentlichen; diese stünde aus gesundheitlichen Gründen mittlerweile nicht mehr zur Verfügung (entgegen der eigenen eidesstattlichen Versicherung des Verfügungsbeklagten, der deren Verantwortlichkeit weiter behauptet). Auf der Seite gegenjustizunrecht.ru ist dieselbe Telefax-Kontakt Nummer sowie E-Mailadresse wie auf der Internetseite adressbuchbetrug.info angegeben (Anlage ASt 30). Die Google-Anzeigenkontonummer von gegenjustizunrecht.ru ist dieselbe wie adressbuchbetrug.info und des von dem Verfügungsbeklagten betriebenen Internetangebotes IFDN-Film Freiburg (Anlagen ASt 31, 31 a, 31 b).

Demgegenüber ergibt sich aber, dass außer dem Verfügungsbeklagten, auf den immer wieder alles zusammenläuft, objektive Informationen über andere Personen nicht greifbar sind. So gibt es im Handelsregister des Kantons Solothurn keinen Eintrag für einen Verein beschwerdezentrum.org (Anlage ASt 17). Dessen Adresse – wenn sie denn angegeben wird ist die des Verfügungsbeklagten, der bei dem Zeugen Stauffer wohnt (Anlagen ASt 15, 22, 23). Der angebliche neue Chefredakteur des Beschwerde zentrums, ein Dr. Michael Aschenbach, ist für die Domain adressbuch-betrug.info außer über die Anschrift „c/o Verein beschwerdezentrum.org“ (Ergebnis der Whois-Abfrage, Ast 26) nicht zu ermitteln (Anlage ASt 27). Dementsprechend hat auch die Staatsanwaltschaft Solothurn die örtliche Zuständigkeit für eigene Ermittlungen im Zusammenhang mit „gegenjustizunrecht“ abgelehnt, weil Ines Wassermann offenbar ein Pseudonym des Verfügungsbeklagten sei. Auch für den Mittäter „Dr. Michael Aschbach“ sei lediglich in einer Internetangabe der Wohnort Solothurn angegeben worden, während als Tatort sich mittels einer Telefonnummer auf das Domizil einer dem Verfügungsbeklagten zuzuordnenden Adresse einer Domain „Internet-Astrozentrum GmbH“ ermitteln lasse (Anlage ASt 28). Auch eine Person namens Ines Wasserman konnte bereits 2006 nicht ermittelt werden (Anlage ASt 38); die an sie gerichteten Schreiben kamen mit dem Vermerk „unbekannt“ zurück (Anlage Ast 39). Ein Dr. Michael Aschenbach, der entsprechend seiner Promotion bei der Deutschen Nationalbibliothek hätte registriert sein müssen, ist dort nicht aufzufinden. Daher gibt es außer den Angaben des Verfügungsbeklagten, der aber auch nur mit Frau Wasserman telefonieren haben will, keine objektivierbaren Angaben zur Existenz der Personen Wasserman und Dr. Aschenbach. Zur Person Vladimir Gubarenko gibt es außer dessen Namen ebenfalls keine Informationen.

Die einzige – nicht behördlich angegebene – postalische Adresse des Vereins beschwerdezentrum.org ist wie dargelegt die des Zeugen Ary Stauffer, bei dem auch der Verfügungsbeklagte nach seinen Angaben untergekommen ist. Ansonsten existiert nur ein nach Angaben des Verfügungsbeklagten auf den Zeugen Stauffer registriertes Postfach.

Weisen also alle belastbaren Indizien immer wieder – nur – auf die Person des Verfügungsbeklagten hin, so bestehen zum einen bereits aus diesem Grund Zweifel an

der Glaubhaftigkeit der von ihm eingereichten eidesstattlichen Versicherungen Dritter. Andererseits räumen diese auch nicht zuverlässig die Annahme der Störereigenschaft des Verfügungsbeklagten selbst aus, der nach eigenen Angaben selbst noch für den Verein beschwerdezentrum.org tätig ist. Die Registrierung von Personen mit dem Namen Wassermann oder Aschenbach als Inhaber oder Betreiber der Domains besagt nicht hinreichend, dass nicht dahinter doch in maßgeblicher Position der Verfügungsbeklagte steht, der als Schlüsselfigur immer wieder auftaucht. Es ist daher davon auszugehen, dass er die streitgegenständliche Störung jedenfalls mitverursacht hat...“

Die Kläger haben im vorliegenden Rechtsstreit eine Vielzahl von gegen den Beklagten sprechenden Indizien vorgebracht, die der Beklagte nicht hat entkräften können. Auch sein Bestreiten hat nicht dazu geführt, dass vorliegend Beweis zu erheben ist. Die gegenüber den sich aus Urkunden ergebenden vom Beklagten vorgebrachten, teils widersprüchlichen, teils absurden Argumente waren nicht geeignet, die Vielzahl der auf ihn weisenden Indizien zu entkräften.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die engen organisatorischen und inhaltlichen Zusammenhänge der adressbuchbetrug- Seiten zu denen gegen gegenjustizunrecht und beschwerdezentrum sind von den Klägern im Einzelnen aufgeführt worden. Der Beklagte als einer der Gründer des Beschwerdezentrams gibt zu, nach wie vor als Redakteur für dieses zu arbeiten und zu veröffentlichen, wenn auch in einem anderen Themenbereich verantwortlich zu sein. Sein Vortrag zu der angeblichen Redaktionsarbeit mit ihm persönlich unbekannt gebliebenen Kollegen, die ausschließlich über das Internet und seine Möglichkeiten miteinander korrespondieren und von denen er nicht einmal weiß, ob die Namen zutreffend seien, ist nicht nachvollziehbar und scheint abenteuerlich. Es gibt im Bereich der Geschäfts- und Produktkritik im vergleichbaren Bereich eine erhebliche Anzahl weitaus schärfer und genauer recherchierender Journalisten, die es nicht nötig haben, sich deswegen zu verbergen. Auch die Verbraucherzentralen, die in diesem Bereich tätig sind, arbeiten bei ihren Veröffentlichungen offen und nicht verdeckt. Allein der Umstand, dass den Äußernden eine Inanspruchnahme auf Unterlassung – und damit einhergehend gegebenenfalls die Kostenfolge - vor den ordentlichen Gerichten drohen kann, hat noch keinen Journalisten bewogen, sich im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über den hier in Rede stehenden Geschäftsbereich zu verbergen.

Auch der Umstand, dass die Kläger versucht haben, mittels Einsatzes von Detektiven den hinter den streitgegenständlichen Internetseiten stehenden Verantwortlichen zu finden, spricht nicht dagegen. Denn schließlich ist es erforderlich hier eine bestimmte Person zu finden, wenn man sie gerichtlich in Anspruch nehmen und an ihr einen Unterlassungstitel zu vollstrecken.

Der Vortrag der Parteien im vorliegenden Rechtsstreit führt immer wieder darauf zurück, dass als einzig als real greifbare Person der Beklagte anzusehen ist. Soweit Telefone angemeldet werden müssen, Domains zu bezahlen sind oder E-Mail-Adressen anzugeben sind führen die verschiedenen Wege immer wieder zu dem Beklagten. Daneben gibt es außer Namen von angeblichen Personen, keine greifbaren Anhaltspunkte für deren Existenz. Auch diese Identitäten führen immer wieder auf den Beklagten zurück, der seinerseits zugibt, diese Personen nicht persönlich zu kennen oder auch nicht zu wissen, ob ihre namentliche Nennung zutreffend erfolgt. Dass jedoch alle Spuren zu dem Beklagten führen, ist klägerseits unter Vorlage von Urkunden dargetan worden, zum Beispiel, dass verschiedene für das Beschwerdezentrum benutzte Telefonnummern auf den Beklagten oder sein Internet-Astrozentrum registriert sind oder dass er noch im Oktober 2007 als dessen Vertreter in der Hessenschau aufgetreten ist. Der Beklagte ist ferner Admin-C und Tech-C von beschwerdezentrum.de, Tech-C von beschwerdezentrum.org und – unstrittig - Halter der Domain beschwerdezentrum.vu. Nach einer qualifizierten Whois-Abfrage zu der Domain „gegenjustizunrecht.vu“ enthält der SOA (Start of Authority)-Eintrag die Angabe „peter.niehenke.name“, eine technisch abgewandelte Schreibweise der E-Mail-Adresse peter@niehenke.name. Entsprechendes ergibt sich für die Seite „beschwerdezentrum.vu“, bei der zwar ein Dr. Michael Aschenbach als Inhaber angegeben ist, jedoch weist der SOA-Eintrag wiederum die E-Mail-Adresse des Beklagten auf. Die Domain „niehenke.name“ wird unter derselben IP-Adresse gehostet wie die Seite „astrologiezentrum.de“, die das Unternehmen des Beklagten (Internet-Astrologiezentrum GmbH) betreibt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bezahlung. Parallelen finden sich, wie von den Klägern dargestellt, in den Zahlungsflüssen.

V.

Auch die Wiederholungsgefahr als materielle Anspruchsvoraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist zu bejahen. Sie ist durch die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung indiziert (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbe-

richterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 12.8, m.w.N.). Insbesondere wurde keine strafbewehrte Unterlassungserklärung seitens der Beklagten abgegeben, die zu einem Wegfall der Wiederholungsgefahr hätte führen können.

VI.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 80.000,00 Euro.

Reske

Büch

Reske

Richter Müller ist durch Abordnung an das Amtsgericht Brühl und Kerpen an der Unterschriftsleistung gehindert